

**78. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 64 „Lütke Berg III“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie der Hinweise auf das Recht der Einsichtnahme und die Rechtsfolgen gem. BauGB u. GO NRW und der Rechtsverbindlichkeit**

---

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat am 25.08.2003 nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens nach den Vorschriften des Baugesetzbuches den Bebauungsplan Nr. 64 „Lütke Berg“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit nachstehendem Beschluss als Satzung beschlossen:

„Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 „Lütke Berg III“ in der Fassung der Offenlegung wird unter Berücksichtigung der unter Tagesordnungspunkt A 10.1 gefassten Beschlüsse gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan Nr. 64 wird die Begründung (Juli 2003) einschl. der Eingriffs- und Ausgleichsermittlung (Mai 2003) sowie der heute beschlossenen Änderungen beigelegt.

Das für den Eingriff in Natur und Landschaft durch die ökologische Bilanzierung errechnete Kompensationsdefizit, das nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann, beträgt 30.633,9 Werteinheiten (WE). Der Ausgleich dieses Defizits soll durch Aufforstung von Ackerfläche auf dem Grundstück Gemarkung Altenberge, Flur 36, Flurstück 21 erfolgen. (Ausgleichsfläche 25.528,25 qm für beide Bauabschnitte, sowie 8.610,00 qm für den Ausgleich der Waldfläche).“

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Altenberge vom 25.08.2003 zum Bebauungsplan Nr. 64 „Lütke Berg III“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der oben zitierten Fassung bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 ist in der diesem Amtsblatt beigelegten Übersichtskarte (S. 152) dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 64 „Lütke Berg III“ wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Möglichkeit der Einsichtnahme gemäß § 10 BauGB besteht im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, -V. Obergeschoss, Bauamt/Zimmer 5.4- während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**H i n w e i s e:**

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb

**eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entstehender Entschädigungsansprüche hingewiesen. Diese erlöschen, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW 1994), wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf **eines Jahres** seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 64 „Lütke Berg III“ der Gemeinde Altenberge gemäß § 10 BauGB rechtswirksam.**

Altenberge, den 20.11.2003

DER BÜRGERMEISTER

gez. Schipper